

by different members of the elite. A minor point but nevertheless a problematic one is the use of the four cartoons in the book. None of them are referred to the text itself and they tend to be so off-topic that it remains unclear why they were chosen in the first place. Most of them deal with powers that are not even mentioned in the text (Why is there a French cartoon about Tintin in Africa from 1931? Why is there a cartoon about Bismarck?). Moreover, the quality of some cartoons is very poor, hinting at a lack of effort on the part of the editor/publisher because at least some of them could have been obtained in much better quality from the copyright owners. Finally, the short interpretations that are printed under the cartoons tend to miss the point of the cartoons. For example, there is a cartoon that depicts Japan in Western uniform shooting a traditionally-clad Chinese dropping an opium pipe. Suzuki's comment draws attention to the fact that the smoking of opium was a symbol of backwardness, yet since the entire book deals with imperialism and the use of force, the comment should have focused instead on the fact that the opium pipe was a symbol for Western domination of China (opium wars, forced legalization of opium). Moreover, the traditional clothes of China contrast much more with Japan's westernised uniform than the opium pipe. China is also portrayed with typical anti-Chinese stereotypes that were very common in Western cartoons during this period, highlighting that Japanese cartoonists also adopted Western imagery to depict China, thus further portraying Japan as a member of European International Society and excluding China from this by stressing its non-Western features. Never-

theless, these are minor issues. Suzuki's account of Chinese and Japanese reactions to Western literature is very informative. Indeed, what makes Suzuki's book stand out is that he studies international relations in East Asia through the eurocentric concept of European International Society but uses an asiacentric perspective. For this, he deserves a great deal of credit because too many publications still present China and Japan as passive powers which only reacted to the Western powers.

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Teilband 3: Recht, hrsg. von Werner Gephart und Siegfried Hermes (= Max-Weber-Gesamtausgabe, Bd. I/22-3), Tübingen: Verlag J. C. B. Mohr, 2010, 811 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Der vorliegende Band enthält zwei unterschiedlich umfangreiche Beiträge, die Max Weber seinem Beitrag zum Handbuch „Grundriss der Sozialökonomik“ zuordnete, das bei Mohr erscheinen sollte. Der erste, kürzere Beitrag (nach einem editorischen Bericht S. 191-247 des hier angezeigten Bandes) enthält einen Text, der den Titel „Die Wirtschaft und ihre Ordnungen“ trug und in seiner vorliegend zugrunde gelegten Bearbeitung eine theoretische Konzeption in sich aufgenommen hat, wie sie in dem von Weber veröffentlichten Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ (Logos 4 [1913],

S. 253 ff. = MWG I/12) entwickelt wurde. Die Textedition bezieht dabei viele Allongen, d. h. im Verlauf von Überarbeitungen an den maschinenschriftlichen älteren Text an der passenden Stelle angeklebte Texte, ein, die durch eine zunehmende kategoriale Durchdringung bewirkt wurden. Der zweite, längere Beitrag (nach einem editorischen Bericht S. 274-642 des Bandes) enthält das, was als „Rechtssoziologie“ aus dem Nachlass Max Webers früher veröffentlicht wurde, verbunden mit der unendlichen Fülle von Anschauungsmaterialien aus den unterschiedlichsten Rechtstraditionen und Kulturkreisen, die die Lektüre faszinierend machen, ohne dass man zu einer Überprüfung ihrer Aussagen in der Lage wäre. Im Anhang finden sich dann noch ein Manuskriptfragment, exemplarische Typoskript-Textgruppen und ein Textfragment abgedruckt. Diese neue historisch-kritische Edition erfasst nicht nur alle Textstufen, sie macht sie auch kenntlich und auf diese Weise in ausgezeichneter Weise verfügbar für die Interpretation dieses hinterlassenen Teils des Werks von Max Weber. Erkennbar wird, wie schon eine Rezension bemerkt hat,¹ dass Max Weber zunächst sozusagen als Universalhistoriker des Rechts gearbeitet hat, dann mit den Kategorien, die er besaß, nicht zufrieden war und diese Kategorien verfeinert und ergänzt hat bis zu den theoretischen Aufsätzen nach dem Ersten Weltkrieg, insbesondere zu einer Soziologie des Wirtschaftens und zu einer Herrschaftstypik auf der Grundlage von soziologischen Grundbegriffen, die Einverständnis und Vertrag, Verband und Rechtszwang übergreifen können.

Die beiden Beiträge stehen in einem inneren Zusammenhang insofern, als der

erste ganz deutlich macht, wie sich Max Weber – zunächst nur Jurist – aus einer Zentrierung auf eine juristische, normative Welt löst und allmählich – insbesondere mit dem zweiten Beitrag – zu einer Art weltrechtsgeschichtlicher Betrachtung in einem kulturvergleichenden Sinn gefunden hat. Dabei werden nicht nur Schritte von einer an der normativen Wirkung von Recht orientierten Betrachtungsweise vollzogen, sondern auch Maßstäbe der Betrachtung der sozialen Wirkung von Recht in Wirtschaft und Gesellschaft angewandt, wie sie Juristen im heute verengten, aber üblichen Sinne fremd, in einer globalisierten Welt für die Realanalyse von Recht indes unerlässlich geworden sind, will man Recht zunächst verstehen, aber auch mit ihm umgehen und unter Umständen seine Entwicklung beeinflussen. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass Max Weber sich anfangs abgrenzen musste zu neukantianisch-normativen Ansätzen einer Rechtssoziologie, die meinte, ohne Empirie auskommen und sich ganz auf die „Form“ des Rechts oder gar des „richtigen Rechts“ konzentrieren zu können, wie dies etwa Rudolf Stammler entwickelte; dieser Ansatz ist heute aber in der Rechtssoziologie kaum mehr anerkannt, wiewohl sich die Juristen in ihrer Dogmatik gerade auch in der Wissenschaft so benehmen und bewegen, als ob die Konzentration allein auf die Normen möglich wäre und wissenschaftlichen Ansprüchen einer Durchdringung des Rechts genügen könnte. Als bald stellte Weber diesem zugleich materialistisch aufgemachten Ansatz seine universale kulturgeschichtliche Rechtssoziologie auf empirischer, aber eben dennoch kategorial gefasster Basis entgegen. Diese nicht nur empirische Seite offenbarte sich in einer

Fülle von Material, das in der Arbeit in zahllosen Allongen an die Rohmanuskripte angeheftet, so sukzessive herangeführt und fortgesetzt – oft mit und in weiteren Ergänzungen – verarbeitet wurde. Dass eine solche Rechtssoziologie in ihrer Methode etwa in der angelsächsischen Welt aufgrund ihres auf den ersten Blick und oberflächlich assoziativ-collagierenden, zugleich allerdings paradigmatisch ungemein dichten Vorgehens – wie die Herausgeber in der Einleitung belegen – großes Misstrauen auslöste, ist nicht erstaunlich. Aber auch die angelsächsische Wissenschaftswelt kann sein Werk nicht mehr ausblenden. Die Rationalität der gewählten Methode erweist sich schließlich auch dieser Welt wie die Rationalität der Entwicklungen des Rechts, die Max Weber mit dieser Methode offengelegt hat. Gegenstand und Methode genügen einander und dies ist vielleicht auch das dem ersten Anschein nach sich schwer erschließende Geheimnis dieser Soziologie des Rechts. Dass sich dabei erweist, dass die Rationalität des Rechts einer gewissermaßen sich ständig perpetuierenden, selbsttätigen Entfaltung, mithin einer „autopoiesis“ seiner Vernunft Bahn bricht, steht auf einem anderen, von Weber wohl noch nicht ganz aufgeschlagenen und gewendeten Blatt. Diese Dynamik der Vernunft des Rechts bedarf der weiteren Aufklärung, soll sie nicht bloß Frucht einer plakativen Beobachtung und eine aus dem Stand an Hegel im Sinne seiner These von der Wirklichkeit des Vernünftigen erinnernde Abbrüchlichkeit werden und bleiben. Sie müsste nämlich mehr sein als eine Überschrift eines neuen Kapitels der Rechtstheorie; sie müsste Signalwort der Erschließung einer Metaebene des Rechts werden, die nicht etwa in eine neue

Metaphysik des Rechts führt, sondern auch diese Ebene wirklich unter den Pflug der Vernunft nimmt und damit der Welt ihr Recht aus eigener Kraft erschließt und so eine durchdringende Interpretation der rationalen Normativität von Recht an die Hand gibt, indem Recht so insgesamt in säkularer Weise verständlich wird.

Mit vorliegender Anzeige lässt sich allerdings kaum eine durchgreifende und auch den eben angesprochenen Punkt klärende Darstellung von Werdegang, Methoden und Arbeitsweisen oder gar wissenschaftsgeschichtlicher Bedeutung der betreffenden Werke Webers bzw. ihres Autors verbinden. Wichtiger ist es vielmehr, die Qualität der wissenschaftlichen Edition dieses Teils der großen, umfassenden Weber-Gesamtausgabe zu würdigen, der mit diesem Band vorgelegt worden ist. Insofern ist nichts zu beklagen: Der Band ist ein Muster an sorgfältiger Edition und vollständiger Dokumentation. Er lässt – soweit ich sehe – keinen Wunsch unerfüllt. Darin liegt zugleich ein eminenter Beitrag zur Forschung, weil er die umfassende Kenntnis und ungeweinte Belesenheit, die Max Weber schon allein zu den großen Gelehrten gesellt, durch den ausgezeichneten Apparat mit zahllosen Nachweisen hervorragend erschließt. Darüber hinaus wird die kreative Seite des Werks nicht minder sichtbar, weil die Herausgeber in der Einleitung und den editorischen Berichten auch die weiterführende wissenschaftliche Leistung in den gebotenen Kontext stellen und zeigen, welche unverminderte Bedeutung dem Werk zukommt. Leider greifen die Juristen selbst das kaum auf, weil sie ihr Fach barbarisieren, indem sie die historischen und theoretischen Fächer nicht fördern und in gewisser Weise

nicht einmal mehr anerkennen. Damit wird eine Leerstelle organisiert, die sich ein Fach, das Wissenschaft sein will und wissenschaftlich gerade für einen guten Teil der kontinentalen Rechtskultur steht, nicht leisten kann. Gewiss wurde Weber mehr und mehr Soziologe; aber gerade in der Rechtssoziologie und der Herrschaftsdogmatik zeigen sein paradigmatisches Vorgehen und seine kategoriale Erschließung des Rechtsstoffes, wie sehr man seine Forschungsmethoden und Ergebnisse auch den Juristenfakultäten ansinnen muss, wollen sie noch wissen, was sie tun. Zur Förderung der Anstrengungen gegen diesen Trend wäre es sicher sehr gut, würde alsbald eine Studienausgabe des Gesamtwertes erscheinen, die erschwinglich ist und die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass gerade auch jüngere Juristen darin lesen.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. S. Breuer, in: Neue Züricher Zeitung, Nr. 36 vom 12. Februar 2011, S. 19

Sylvia Schraut: Kartierte Nationalgeschichte. Geschichtsatlanten im internationalen Vergleich 1860–1960, Frankfurt am Main: Campus Verlag, 2011, 568 S.

Rezensiert von
Susanne Grindel, Braunschweig

Nationalgeschichte kommt nicht ohne Karten aus. Karten machen die imaginierte Gemeinschaft der Nation sichtbar und binden sie an ein Territorium mit vermeintlich klaren Grenzen in Raum und

Zeit. Sie zeigen die Nation als Trägerin der geschichtlichen Entwicklung und politisch souveränes Gebilde, in dem Staatsvolk und Staatsgebiet übereinstimmen. Die Kartierung nationaler Geschichte unterscheidet sich dabei nicht vom Gebrauch politischer Karten insgesamt. Auch hier geht es darum, Machtansprüche und Deutungsmuster festzulegen, Räume aus einer hegemonialen Perspektive zu betrachten. In Karten und mehr noch in Kartenwerken wie den auf die Nationalgeschichte ausgerichteten (Schul-)Atlanten werden Geschichtsbilder geformt, die ihre Legitimität aus vermeintlich unhintergehbaren Tatsachen wie Grenzverläufen, Bevölkerungszahlen oder territorialem Besitz ableiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders lohnend danach zu fragen, wie Atlanten die kollektive Identität in den Jahrhunderten der Entstehung und der Krise des Nationalstaats geformt haben und wie sie nationale Selbstdeutungen an politische Umbrüche angepasst haben.

Sylvia Schraut nimmt diese Fragestellung zum Ausgangspunkt ihrer vergleichenden Längsschnittuntersuchung zu Geschichtsatlanten des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie stützt sich dabei vorwiegend auf Schulatlanten, was sich als sehr ertragreich herausstellt, weil sie im Schnittpunkt wichtiger Entwicklungen stehen. Das Bedürfnis nach nationaler Erziehung, die staatliche Einflussnahme auf Schule und Bildungsinhalte, die Impulse einer sich akademisierenden Historiographie und Geographie sowie das verlegerische Interesse an der Popularisierung von Geschichtsbildern kommen hier zusammen. Diese Merkmale teilt der Schulgeschichtsatlas im übrigen mit dem Schulgeschichtsbuch, wobei er stärker als das textorientierte Schulbuch